

Verfahren

wegen

Stromkosten - Teil 1



**OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE**  
2. Strafsenat

2 Ws 277/14  
13 StVK 47/14

Maßregelvollzugssache des

**Thomas Meyer-Falk**

in der JVA Freiburg

hier: Rechtsbeschwerde gemäß

§§ 116, 130 StVollzG

**Beschluss vom 20. August 2014**

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg vom 4. Juli 2014 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert wird auf € 9,86 festgesetzt (§§ 65, 60, 52 GKG).

gefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass das Rechtsbeschwerdegericht nicht nachprüfen kann, ob die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (OLG Hamm, B. v. 3.7.2014 - 1 Vollz (Ws) 135/14 - bei juris; Feest/Lesting-Kamann/Spaniol, StVollzG, 6. Auflage, § 116 Rn. 10 m. w. N.). So verhält es sich hier.

b. Zutreffend ist allerdings der rechtliche Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer, dass als Grundlage für die Erhebung der abgebuchten Beträge im Wesentlichen § 52 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 5 JVollzGB V in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift können die Untergebrachten an den Kosten für sonstige Leistungen - also solche außerhalb von Unterbringung und Verpflegung (vgl. § 52 Abs. 1 JVollzGB V) - durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen. Darüber hinaus bestimmt § 9 Abs. 2 JVollzGB I, dass die Gefangenen und Untergebrachten an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden können.

Der Senat teilt auch die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer, wonach die genannten Vorschriften im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Gewährung eines kostenfreien Grundbedarfs eines jeden Gefangenen - für Untergebrachte gilt nichts anderes - auszulegen sind (sog. sozio-kulturelles Existenzminimum). So bestand auch bereits vor Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1.9.2006 in der obergerichtlichen Rechtsprechung dahingehend Einigkeit, dass eine unentgeltliche Zurverfügungstellung insoweit verlangt werden kann, als die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzuges, insbesondere zur Erreichung der Vollzugsziele, erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung einem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 177 ff. und 179 ff.; OLG Jena StV 2006, 593, wohl auch OLG Celle StraFo 2004, 289).

lerdings muss bei der Verwendung von Pauschalen sichergestellt werden, dass nur eine Kostenbeteiligung und nicht eine vollständige Kostenübernahme erfolgen darf. Erst recht darf eine solche Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, weil dies zu einer unzulässigen - mittelbaren - Finanzierung des Grundbedarfs des Untergebrachten oder der sonstigen Haftkosten führen könnte (vgl. OLG Naumburg NStZ-RR 2013, 62; OLG Hamburg NStZ-RR 2011, 156).

e. Die Strafvollstreckungskammer führt in dem angefochtenen Beschluss zu der Frage der Rechtmäßigkeit der Höhe der Pauschalen aus, dass die Antragsgegnerin das ihr bei der Festsetzung der Pauschalen eingeräumte Ermessen durch die Übernahme der in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten vom 20.11.2013 (VwV-Kostenregelungen Vollzug - VwV-KRVollz) genannten Entschädigungssätze hinreichend ausgeübt und konkretisiert habe. Die Entschädigungssätze differenzierten hinreichend zwischen verschiedenen elektrischen Geräten; auch die den Entschädigungssätzen zugrundeliegenden Berechnungen nach Leistungsaufnahme der einzelnen Geräte bzw. nach dem voraussichtlichen Verbrauch seien nachvollziehbar und sachgerecht. Die in der VwV-KRVollz festgesetzten Entschädigungssätze stellen eine gemäß den gesetzlichen Vorgaben angemessene Kostenbeteiligung dar.

Diese Feststellungen bzw. Wertungen der Strafvollstreckungskammer sind allerdings nicht ausreichend, um eine rechtliche Überprüfung durch den Senat zu ermöglichen.

Zwar trifft es zu, dass in Bezug auf den Kühlschrank die Berechnung des monatlichen Entschädigungsbetrags nachvollziehbar ist: Multipliziert man - ausgehend von der naheliegenden Annahme, dass ein Kühlschrank das ganze Jahr über ununterbrochen in Betrieb ist - den angenommenen Jahresverbrauch von 175 kWh mit dem angesetzten Strompreis von € 0,29/kWh und mit dem Faktor 1,15 (Zuschlag für Leitungsvorhaltung etc., zu diesem unter f.)

nicht überprüfen, ob sich die Entschädigungsbeträge in dem gesetzlichen Rahmen gehalten haben und ob die Antragsgegnerin insoweit ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. Hierfür wären Feststellungen zu den tatsächlich entstehenden Stromkosten, zu den Schätzungsgrundlagen und -ergebnissen in Bezug auf die Betriebsdauer der einzelnen Geräte und zu deren Leistungsaufnahme, also zu der Leistung, die dem Stromnetz maximal entnommen wird, erforderlich.

d. Was indes die Auffassung des Antragstellers angeht, die Erhebung eines 15%-igen Zuschlags für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen sei nicht gerechtfertigt, da es für einen entsprechenden Zuschlag keine gesetzliche Grundlage gebe, folgt der Senat dieser Ansicht nicht. Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, kommt vorliegend nämlich - wenn man diesen Zuschlag nicht bereits unter den Begriff der „Stromkosten“ subsumieren will - ein unbenannter Fall einer Kostenbeteiligung in Betracht, deren Zulässigkeit daraus folgt, dass die in § 52 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 JVollzGB V aufgezählten Leistungs- bzw. Kostenarten dort lediglich beispielhaft genannt werden, wie das Wort „insbesondere“ zeigt. Einer durch diese „Regelbeispielstechnik“ möglichen Ausuferung von Kostenbelastungen der Untergebrachten wird durch das Korrektiv, dass eine Beteiligung nur „in angemessener Höhe“ stattfinden darf, und durch die Regelung des § 52 Abs. 3 JVollzGB V ausreichend begegnet, wonach von der Erhebung von Kostenbeiträgen abzusehen ist, soweit dies notwendig ist, um die Erreichung der Vollzugsziele nicht zu gefährden. In Bezug auf die Anwendung des § 52 Abs. 3 JVollzGB V besteht kein Ermessen der Justizvollzugsanstalt, wie durch die Formulierung „ist abzusehen“ deutlich gemacht wird. Der Hinweis des Antragstellers, dass auch nach Auffassung des OLG Hamburg (a. a. O.) eine Beteiligung nur an den Stromkosten, mithin den reinen Energiekosten, zulässig sei, ist in diesem Zusammenhang unbehelflich, weil der Wortlaut der dortigen Landesnorm ein anderer ist. § 49 Abs. 3 HmbStVollzG lautet nämlich: „Die Gefangenen können in angemessenem Umfang an den Stromkosten beteiligt werden, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegen-

Geschäftsnummer:  
13 StVK 47/14



B. 9.7.

**Landgericht Freiburg**  
Strafvollstreckungskammer

**Beschluss**

vom 04. Juli 2014

Maßregelvollzug betreffend

**Thomas Meyer-Falk**

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen,  
zur Zeit untergebracht in der Justizvollzugsanstalt,  
Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg

Hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG)

1. Der Antrag des Sicherungsverwahrten Thomas Meyer-Falk auf gerichtliche Entscheidung vom 20.01.2014 wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Gegenstandswert wird auf 9,86 € festgesetzt.
3. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 109 Abs. 3 StVollzG war nicht erforderlich.

Entschädigungssätze insgesamt angemessen, moderat bzw. deutlich unterdurchschnittlich seien.

Ihrer Stellungnahme fügte die Justizvollzugsanstalt die genannte Verwaltungsvorschrift nebst Anlage sowie den Aushang der Anstalt über die entsprechend der Verwaltungsvorschrift in der Anstalt ab dem 01.01.2014 geltenden Strompreise bei. Hierauf wird verwiesen.

Der Antragsteller erhielt Gelegenheit zur Erwiderung auf den Schriftsatz der Justizvollzugsanstalt vom 06.02.2014, die er mit Schreiben vom 20.02.2014 wahr nahm. Darin führte er aus, dass die real entstehenden Stromkosten unter den veranschlagten 0,29 kWh liegen würden und beantragte hierzu die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Die Überbürdung des Zuschlags von 15 % für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen sei unzulässig, da lediglich die Beteiligung an den Stromkosten zulässig sei.

Die Justizvollzugsanstalt erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schreiben des Antragstellers vom 06.02.2014 und verwies unter dem 10.03.2014 inhaltlich vollumfänglich auf ihren Schriftsatz vom 06.02.2014.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG war als unbegründet zurückzuweisen.

Gemäß § 9 Abs. 2 JVollzGB I können Untergebrachte an den Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen Geräte beteiligt werden. Nach § 52 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 5 JVollzGB V können Untergebrachte durch Erhebung von Kostenbeiträgen an Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen, in angemessener Höhe beteiligt werden.

Die genannten Normen sind im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Gewährung eines kostenfreien Grundbedarfs auszulegen. Auch ist zu sehen, dass die vom Gesetzgeber gewählten Formulierungen deutlich machen, dass nur eine Kostenbeteiligung und keine Kos-

mer möglich wäre (vgl. OLG Hamburg, a.a.O.). Die Kostenbeteiligung für einen Kühlschrank, eine Kaffeemaschine und einen Wasserkocher sind zudem ihrer Höhe nach vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren deutliche gestiegenen Energiepreise angemessen und überschreiten nicht den der Justizvollzugsanstalt zustehenden Gestaltungsspielraum.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 65, 60, 52 GKG.

IV.

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 109 Abs. 3 StVollzG war aufgrund der Einfachheit der Sach- und Rechtslage nicht erforderlich.

Dr. G  
Richter

Ausgefertigt:



Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde, über die ein Senat des Oberlandesgerichts Karlsruhe entscheidet, muß binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Freiburg eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Einlegung und Begründung der Beschwerde kann seitens des Antragstellers nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg erfolgen.

Der nicht auf freien Fuß befindliche Antragsteller kann die Erklärungen, die sich auf das Rechtsmittel beziehen auch zu Protokoll des Rechtspflegers der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Landgericht Freiburg

RMB-bei Strafvollstreckungskammer

# Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 10.02.2014

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2028

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

**13 StVK 47/14**

Landgericht Freiburg \* Salzstr. 17 \* 79098 Freiburg

Herrn

Thomas Meyer-Falk

zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg

Hermann-Herder-Str. 8

79104 Freiburg i. Br.

B. 12. 2.  
N. 20. 02

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

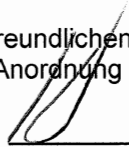
Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

" Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 06. Februar 2014 zu Ihrem Antrag vom 20. Januar 2014 (Ihre laufende Nummer 9/2014 - StVK) mit der Gelegenheit, sich hierzu bis spätestens 25. Februar 2014 schriftlich zu äußern.

S

Richter am LG

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

  
\_\_\_\_\_  
K Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**Baden-Württemberg**  
**Justizvollzugsanstalt Freiburg**  
Der Leiter

9

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

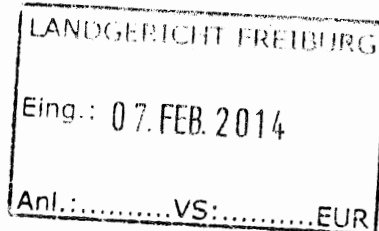
Landgericht Freiburg  
Salzstr. 17

79098 Freiburg

zu Az.: 13 StVK 47/14

Datum 06.02.2014  
Name Hr. R  
Durchwahl 0761/2116 - 4  
Aktenzeichen WV-1/ E-440

(Bitte bei Antwort angeben)



**Sicherungsverwahrter Thomas Oliver M e y e r - F a l k, geb. 15.05.1971**  
**Hier: Ersuchen vom 27.01.2014 (13 StVK 47/14);**  
**(Antrag gem. § 83 JVollzGB V i. V. m. §§ 109 ff StVollzG)**

**Anlagen:**

- 1.) Infoblatt des Untergebrachten vom 03. Februar 2014**
- 2.) VwV des Justizministeriums B.-W. vom 20. November 2013 nebst Anlage  
(ab dem 01. Januar 2014 geltende Preisliste)**
- 3.) Aushang / Bekanntmachung vom 10. Januar 2014**

Der Sicherungsverwahrte Thomas Oliver Meyer-Falk ist derzeit aufgrund Urteils des Landgerichts Heilbronn vom 14. Juli 1997 in der Justizvollzugsanstalt Freiburg in der Abteilung für Sicherungsverwahrung untergebracht.

Hinsichtlich der Vollstreckungsdaten darf auf die als Anlage 1.) beigefügte Übersicht verwiesen werden.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Untergebrachte im wesentlichen die Aufhebung der am 16.01.2013 (gemeint wird 2014 sein) schriftlich eröffnete Abbuchung der Stromkostenbeteiligung. Hierbei werden die Stromkostenabbuchungen hinsichtlich des Kühlschranks, der Kaffeemaschine und des Wasserkochers als nicht gerechtfertigt gesehen.

Begründet wird der Antrag vornehmlich damit, dass § 52 Abs. 2 JVollzGB V lediglich eine Beteiligung an den Stromkosten in angemessener Höhe gestatte.

Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Antrag des Untergebrachten verwiesen.

Zu den wesentlichen und in der Sache relevanten angesprochenen Punkten ist festzuhalten und wird mitgeteilt, dass Untergebrachte gem. § 52 Abs. 2 JVollzGB V an den Kosten für sonstige Leistungen durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden.

Insbesondere gilt dies nach Ziffer 4 für die Überlassung von Geräten der Unterhaltungselektronik und nach Ziffer 5 für Stromkosten, die durch die Nutzung der in ihrem befindlichen Gegenständen entstehen.

Näher geregelt und konkretisiert wird die Erhebung von Stromkosten in der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten (VwV-Kostenregelungen Vollzug; VwV-KRVollz).

Bislang war dies in den Kostenregelungen vom 18. Dezember 2006 nebst der dazugehörigen ab 01. Januar 2007 geltenden Preisliste der Fall.

Mit Erlass des Justizministeriums B.-W. vom 18. Dezember 2013 wurde (nach über sieben Jahre langer Geltungsdauer der bisherigen Kostenregelungen für den Justizvollzug) eine neue diesbezügliche Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2013 mit den ab dem 01. Januar 2014 geltenden neugeregelten und neu festgesetzten Entschädigungssätzen für den Bezug von elektrischer Energie (Anlage 2.)) mitgeteilt.

In der dem Erlass angefügten ab dem 01. Januar 2014 geltenden Preisliste wurden die Preisberechnungen insgesamt neu geregelt und insbesondere an die in diesen 7 Jahren deutlich gestiegenen Energiepreise angepasst.

Auch für in der Justizvollzugsanstalt Freiburg untergebrachte Sicherungsverwahrte, welche nach Zulassung elektronische Geräte betreiben dürfen, werden nach vorliegendem schriftlichem Einverständnis zur Abbuchung der beantragten Leistungen die jeweiligen vorgegebenen und durch das Justizministerium festgelegten Entschädigungsbeträge für die Abgabe von elektrischer Energie für den Betrieb eigener oder überlassener Geräte abgebucht.

Der Untergebrachte beschwert sich vorliegend im Einzelnen über die angeblich nicht angemessene Kostenbeteiligung hinsichtlich des Kühlschranks, der Kaffeemaschine und des Wasserkochers.

Vorzustellen ist, dass für die Stromkostenerhebung von Elektrogeräten nach der VwV-Kostenregelungen jeweils in der Regel die Leistungsaufnahme der einzelnen Geräte in Watt maßgeblich ist und nicht der reale Verbrauch, der bekanntermaßen auch unter dieser Leistungsaufnahme liegen kann.

Abgegolten wird mit der Kostenbeteiligung neben den eigentlichen Stromkosten auch Kosten für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen, was bei der Berechnung von anderen nicht namentlich aufgeführten Elektrogeräten wie beispielsweise vorliegend dem Kühlschrank ersichtlich ist.

Insoweit erscheint auch die - durch den stets am verantwortungsvollen Einsatz von Steuergeldern interessierten Antragssteller - beantragte Einholung eines kostspieligen externen Sachverständigengutachtens als wenig hilfreich.

Bei einem Kühlschrank orientiert sich die Kostenhöhe nach dem Jahresverbrauchswert in kWh. Hierbei sind Geräte mit besserer Energieeffizienz und niedrigerem Jahresverbrauch auch deutlich kostengünstiger.

Die Entschädigung ist nach dem voraussichtlichen Verbrauch elektrischer Energie unter Zugrundelegung der geschätzten Betriebsdauer und eines Preises von 0,29 €/kWh zuzüglich 15% für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen zu bemessen.

So errechnet sich der beispielsweise der Betrag eines dauerbetriebenen Kühlschranks mit Energieeffizienz A+ bei 175 kWh unter Zugrundelegung der neuen Kostenregelungen auf 4,86€ Stromkosten monatlich.

Im Falle von Wasserkocher und Kaffeemaschine sind (ungeachtet der tatsächlichen Wattzahl, die zu überproportional unverhältnismäßigen Preisen führen würde) monatlich 2,50 Stromkosten pauschal festgelegt worden.

Je nach Einzelfall besteht in der JVA Freiburg auch die Möglichkeit der Bildung und Beantragung von diversen Pauschalen, bei denen in der Regel zwischen 4,50€ und 6,50€ an Stromkosten erhoben werden (Anlage 3.)).

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass die vorliegende Beteiligung an den Stromkosten wie auch die Entschädigungssätze insgesamt hierseits auch vor dem Hintergrund und im unmittelbaren Vergleich mit den allgemeinen Lebensverhältnissen als insgesamt durchaus angemessen (und bei den heutigen Energiepreisen) auch als moderat bzw. als deutlich unterdurchschnittlich gesehen werden.

Die durch den Untergebrachten beantragte Erstellung eines diesbezüglichen kostenintensiven Sachverständigengutachtens hingegen erscheint unangemessen.

Es wird abschließend und zusammenfassend beantragt, den Antrag des Untergebrachten als unbegründet zurückzuweisen.

Im Auftrag

(R <sup>1 1 1 1</sup>)  
Regierungsoberinspektor

**Anlage**

**Kostenregelungen für die Justizvollzugsanstalten  
(ohne Arbeitsverwaltung) - KRVollz -**

<b>Position</b>	<b>Leistung</b>	<b>Entschädigung</b>
100	<b>Abgabe von Verpflegung</b>	
110	<b>an das Personal der Justizvollzugsanstalten in den Fällen der Nummer 5.1 Verpflegungsordnung (VwV-VerpfIO) vom 20. April 2009 - Az.: 4540/0698 (Die Justiz S. 140) in der jeweils geltenden Fassung</b>	Die Abgabepreise für die Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten werden jährlich auf der Grundlage der Daten aus den Periodenberichten der Kosten- und Leistungsrechnung über die Kosten der Gefangenenernährung für die jeweils ersten drei Quartale eines Jahres neu für das Folgejahr festgesetzt.
130	<b>an Gäste in den Fällen der Nummer 5.2 VwV-VerpfIO</b>	Mindestens der Sachbezugswert nach § 1 der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Wertes erfolgt mit der Bekanntgabe von Position 110.
150	<b>an Amtsgerichte zur Beköstigung von Jugendlichen in Jugendarresteinrichtungen</b> Die auf jeden Arrestanten entfallenden Kalendertage einer Beköstigung werden ermittelt und zu den übrigen Verpflegungstagen addiert.	kein Kostenersatz
160	<b>an Polizeidienststellen zur Beköstigung vorläufig festgenommener Personen</b>	Gästepreis nach Position 130
200	<b>Überlassung von Wohn- und Schlafräumen</b>	
210	<b>an Landesbedienstete bei Aus- und Fortbildungen</b>	keine Entschädigung
220	<b>an Justizvollzugsbedienstete außerhalb von Aus- und Fortbildungslehrgängen</b>	
221	ohne Mobiliar oder außerhalb der Mauern gelegen	Die Entschädigung wird auf Antrag der Justizvollzugsanstalt von der Staatlichen Hochbau- und Vermögensverwaltung festgesetzt.

222	mit Mobiliar und innerhalb der Mauern gelegen	Es ist ein Mietvertrag abzuschließen und eine Miete einschl. Nebenkosten zu vereinbaren, die den Vorgaben der VwV des Finanzministeriums über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beamte vom 28. Mai 1985 Az.: P 5083-10/83 (GABl. Nr. 23 v. 26.7.1985) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die Miete wird von der Justizvollzugsanstalt eingezogen.
<b>400</b>	<b>Sonstige Leistungen an Dritte (ohne Gefangene)</b>	
410	Aufnahme von Gefangenen aus Justizvollzugsanstalten anderer Länder aus Verwaltungsgründen	Wegen der Entschädigungshöhe ist bis zu einer allgemeinen Vereinbarung mit den Bundesländern im Einzelfall dem Justizministerium zu berichten.
<b>600</b>	<b>Abgabe von elektrischer Energie an Gefangene für den Betrieb eigener oder überlassener Geräte (einschließlich anteiliger Nebenkosten für Gebühren, Leitungsvorhaltung, Reparaturen und dergleichen)</b>  Die in den Landessicherheitsvorschriften getroffenen Regelungen über die maximale Leistungsaufnahme von elektrischen Geräten bleiben unberührt.	<b>alle Entschädigungen Position 600 bis 699 pro Monat</b>
<b>Hinweis: Für alle elektrischen Geräte mit einer Leistungsaufnahme unter 20 Watt wird keine Entschädigung erhoben.</b>		
<b>610</b>	<b>Hörfunk- und Fernsehgeräte, Aufnahme- und/oder Wiedergabegeräte nach ihrer Leistungsaufnahme</b>	
611	20 bis zu 40 Watt	2,00 €
612	für je angefangene weitere 40 Watt zusätzlich	2,00 €
<b>620</b>	<b>Spielekonsolen</b>	
621	20 bis zu 40 Watt	2,00 €
622	je angefangene weitere 20 Watt	1,00 €
<b>630</b>	<b>Sonstige Elektrogeräte</b>	
631	Wasserkocher/Tauchsieder	2,50 €
632	Tisch-/Leselampen 20 bis 30 Watt in den Monaten Mai bis August	0,90 €
633	je angefangene weitere 30 Watt	0,90 €
634	Tisch-/Leselampen 20 bis 30 Watt in den Monaten September bis April	1,80 €



635	je angefangene weitere 30 Watt	1,80 €
636	Andere Elektrogeräte, zum Beispiel Tischventilatoren bis 30 Watt	Die Entschädigung ist nach dem voraussichtlichen Verbrauch elektrischer Energie unter Zugrundelegung der geschätzten Betriebsdauer und eines Preises von 0,29 €/kWh zuzüglich 15 % für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen zu bemessen.
<b>640</b>	<b>Strompauschalen</b>	<b>Monatlich</b>
641	<u>Kleine Pauschale</u> Tauchsieder <u>oder</u> Wasserkocher <u>oder</u> Kaffeemaschine mit Thermoskanne inklusive Leselampe	2,50 €
642	<u>Mittlere Pauschale</u> Tauchsieder <u>oder</u> Wasserkocher <u>oder</u> Kaffeemaschine mit Thermoskanne <u>und</u> Radio inklusive Leselampe	4,50 €
643	<u>Große Pauschale</u> Radio bis 40 Watt <u>und</u> Fernseher bis 80 Watt <u>und</u> zwei weitere Geräte inklusive Leselampe	6,50 €
644	<u>Rundfunkpauschale</u> Radio und Fernseher je maximal 40 Watt (zum Beispiel Miet-Fernseher der Firma EWT) inklusive Leselampe	4,00 €
645	<u>Kombi-Pauschale</u> Position 641 und 644	6,00 €
<b>650</b>	<b>Sonstige Pauschalen</b> <b>„Anstaltsspezifische Pauschalen“</b>	Die Pauschalen sind so festzusetzen, dass sie gegenüber der Summe der Entschädigungen für die Einzelgeräte günstiger sind, in der Regel sollte der Betrieb eines Geräts kostenlos sein. Die Mindestpauschale beträgt <b>2,50 Euro</b> . Die Anstalt legt die Höhe der Pauschale unter Zugrundelegung der Stromaufnahme der jeweiligen Geräte, der geschätzten Betriebszeiten und eines Preises von 0,29 €/kWh zuzüglich 15 % für Leitungsvorhaltung, Gebühren, Reparaturen und dergleichen fest.
<b>700</b>	<b>Besorgung von Wäsche für die Gefangenen</b>	
<b>705</b>	<b>vorsortierte Trockenwäsche im Wäschenetz</b>	2,30 €/Kilo
<b>710</b>	<b>Bettwäsche</b>	<b>pro Stück</b>
711	Deckenbezug	1,10 €
712	Leintuch, Spannlaken	1,00 €
713	Kissenbezug	0,80 €
<b>720</b>	<b>Bekleidung</b>	<b>pro Stück</b>
721	Oberhemd	1,50 €
722	Unterwäsche, lang (auch Unterrock)	0,80 €

W

723	Unterwäsche, kurz beziehungsweise kleine Teile	0,70 €
724	Socken und Strümpfe (Paar)	0,60 €
725	Strumpfhosen	0,70 €
726	Schlafanzug (2 Teile)	2,10 €
727	Nachthemd	1,60 €
728	Jeans	1,40 €
729	T- Shirt, Sweat-Shirt	1,05 €
730	Pullover, Strickjacke	1,50 €
731	Bluse, Rock, Hose	1,80 €
732	Kleid	2,60 €
733	Latzhose	1,50 €
734	Trägerschürze	1,05 €
735	Halbschürze	0,70 €
<b>740</b>	<b>Anderer Wäsche</b>	<b>pro Stück</b>
741	Frottee-Handtuch	0,50 €
742	anderes Handtuch	0,45 €
743	Waschlappen	0,15 €
744	Taschentuch	0,30 €
<b>749</b>	<b>Sonstige Kleidung und Wäsche</b>	<b>2,30 € pro kg Trockenwäsche</b>
<b>750</b>	<b>Bügeln</b>	in den Positionen 711 - 749 enthalten
<b>760</b>	<b>Reparaturen</b> je nach Zeitaufwand	9,00 €/Stunde, mindestens jedoch 4,50 €
<b>800</b>	<b>Sonstige Leistungen an Gefangene</b>	<b>monatlich</b>
<b>810</b>	<b>Überlassung einer Wasch- /Schleudermaschine zur Selbstbesorgung der Wäsche</b> Nur Maschinennutzung, <u>ohne</u> Wasch-, Spül- und Stärkemittel. Die Benutzung eines Bügeleisens ist im Preis enthalten.	8,00 €



# Justizvollzugsanstalt Freiburg

Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung

43

## AUSHANG

Aktenzeichen  
WV1 - E 440

Datum  
10. Januar 2014

**Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten (ohne Arbeitsverwaltung) -  
Kostenregelungen für die Justizvollzugsanstalten;**

**Hier:**

**Bekanntgabe der ab 01. Januar 2014 gültigen Entschädigungssätze für elektrische Geräte in der JVA Freiburg**

**VwV d. Justizministerium Baden-Württemberg vom 20. November 2013 (4400/0650)**

1. Die ab 01. Januar 2014 geltenden Entschädigungssätze für den Bezug von elektrischer Energie wurden durch das Justizministerium Baden-Württemberg neu geregelt und werden wie folgt festgelegt:

**Stand 1.1.2014**

Leistung	Entschädigung
<b>Abgabe von elektrischer Energie an Gefangene / Untergebrachte für den Betrieb eigener oder überlassener Geräte (einschl. anteiliger Nebenkosten für Gebühren, Leitungsvorhaltung, Reparaturen u. dgl.)</b>  Für alle elektrischen Geräte mit einer Leistungsaufnahme <b>unter 20 Watt</b> wird <b>keine Entschädigung</b> erhoben.	<b>monatlich</b>
<b>Kühlschränke</b>	
Standardgerät Energieeffizienz A+ (175kWh) Standardgerät Energieeffizienz A (215kWh)  Die Kosten sind je Einzelfall gesondert zu berechnen und mitzuteilen!	<b>4,86 €</b> <b>5,98 €</b>
<b>Fernsehgeräte (Einzelgeräte)</b> nach ihrer Leistungsaufnahme	
20 bis zu 40 Watt  für je weitere angefangene 40 Watt zusätzlich  Die Kosten sind je Einzelfall gesondert zu berechnen und mitzuteilen!	<b>2,00 €</b>  <b>2,00 €</b>

	<b>Sonstige Elektrogeräte (Einzelgeräte)</b>	
	Kaffeemaschine ( <u>mit</u> Thermoskanne)	<b>2,50 €</b>
	Wasserkocher	<b>2,50 €</b>
	Tischventilator (28Watt)	<b>2,28 €</b>
	<b>Spielekonsolen</b>	
	20 bis zu 40 Watt (z.B. PS II / Game-Cube)	<b>2,00 €</b>
	je angefangene weitere 20 Watt	<b>1,00 €</b>
	Die Kosten sind je Einzelfall gesondert zu berechnen und mitzuteilen!	
	<b>Pauschalen JVA Freiburg</b>	<b>monatlich</b>
A	<b><u>Pauschale A</u></b> Tauchsieder <u>oder</u> Wasserkocher <u>oder</u> Kaffeemaschine mit Thermoskanne incl. Leselampe	<b>2,50 €</b>
B	<b><u>Pauschale B</u></b> Tauchsieder <u>oder</u> Wasserkocher <u>oder</u> Kaffeemaschine mit Thermoskanne <u>und</u> Radio incl. Leselampe	<b>4,50 €</b>
C	<b><u>Pauschale C</u></b> <b>Radio</b> bis 40 Watt <u>und</u> <b>Fernseher</b> bis 80 Watt <u>und</u> <b>zwei weitere Geräte</b> incl. Leselampe	<b>6,50 €</b>
D	<b><u>Pauschale D</u></b> Radio und Fernseher je max. 40 Watt incl. Leselampe	<b>4,00 €</b>
E	<b><u>Pauschale E</u></b> Umfasst Pauschale A und D	<b>6,00 €</b>
	<b>Waschmaschinennutzung in den hierfür vorgesehenen Bereichen (FGH/BA/TN)</b>	separaten Aushang beachten!

- 2. Der Strompreis wird monatlich im Voraus von dem Gefangenenkonto bzw. Konto des Unterbrachten abgebucht.  
Wird die Leistung nicht für einen vollen Monat erbracht, so ist für jede angefangene Woche ¼ zu berechnen.
- 3. Kann der Strompreis von dem Gefangenen oder Unterbrachten nicht entrichtet werden, so ist das Elektrogerät durch den Stockwerks- oder Stationsbeamten einzuziehen.
- 4. Die Erhebung der Entschädigung begründet keinen Anspruch gegen die Justizvollzugsanstalt Freiburg auf Bereitstellung der Leistung.
- 5. Jeder **Neuzugang** sowie **Veränderungen** von Elektrogeräten durch Gefangene und/oder Unterbrachten ist von der **Kammerverwaltung** auf eine etwaige Kostenrelevanz zu prüfen und gegebenenfalls der Abt. Wirtschaftsverwaltung zum Einzug anzuzeigen.
- 6. WV 2-WV4 zur Kenntnis und Beachtung

7. **Verteiler zum Aushang:**

<input type="checkbox"/> VDL	<input type="checkbox"/> BDL 1	<input type="checkbox"/> BDL 2	<input type="checkbox"/> BDL 3	<input type="checkbox"/> BDL 4	<input type="checkbox"/> BDL 5	<input type="checkbox"/> BDL 6
<input type="checkbox"/> Kammer	<input type="checkbox"/> EM	<input type="checkbox"/> FGH	<input type="checkbox"/> III	<input type="checkbox"/>		

Gez.

(F